

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Rottenburg am Neckar

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 04.04.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen.

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Neufassung:

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der/die Benutzer/in die zugeteilte Unterkunft bezieht. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der/die Benutzer/in die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die Einweisung wird durch eine schriftliche Einweisung verfügt.

(2) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn der/die Benutzer/in die ihm/ihr zugeteilte Unterkunft

1. nicht innerhalb von 7 Tagen bezieht,
2. 4 Wochen nicht mehr bewohnt,
3. sie nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt,
4. sie nur für die Aufbewahrung seines/ihres Hausrats verwendet oder,
5. sie zurückgibt,

(3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann auch durch schriftliche Verfügung der Stadt Rottenburg am Neckar erfolgen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

Artikel 2

Die Anlage zu § 13 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 04.04.2017

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

Anlage zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
vom 04.04.2017

Lage	Benutzungsgebühr pro m ² und Monat	Betriebskosten pro m ² und Monat
I. Kernstadt		
1. Siebenlindenstr. 46-48	6,51 €	3,12 €
2. Siebenlindenstr. 52	4,93 €	3,33 €
3. Wilhelmstr. 6	7,45 €	8,14 €
4. Saint-Claude-Straße 72	1,11 €	5,40 €
5. Pfarrgasse 6	5,10 €	5,18 €
6. Hammerwasen 2/2	11,23 €	5,08 €